

FÖRDERKREIS DES RATHGEN-FORSCHUNGLABORS E.V.

Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17. September 1998, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 11. April 2002 und am 29. November 2005. Nach den beschlossenen Änderungen hat die Satzung des Förderkreises des Rathgen-Forschungslabors der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz - den folgenden Wortlaut:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Rathgen-Forschungslabors e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft sowie der Volksbildung durch die Unterstützung und Förderung des Rathgen-Forschungslabors der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz.

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

die Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung, der Pflege und der Erhaltung materiellen Kulturgutes, und zwar vorrangig durch die Unterstützung des Rathgen-Forschungslabors der Staatlichen Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz - und anderer gleichartiger Forschungslabore, die zu Institutionen gehören, die selbst gemeinnützig im Sinne des § 52 AO sind sowohl in ideeller als auch materieller Hinsicht.

Dazu werden angestrebt:

- die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse
- die Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Rathgen-Forschungslabors z.B. in Form von Vorträgen, Führungen und Besichtigungen, die allgemein zugänglich sind
- die finanzielle Unterstützung zur Erhaltung und Ergänzung der wissenschaftlichen und technischen Arbeitsmittel einschließlich der Fachbibliothek und des Archivs
- die Mitwirkung bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vorträge und Spenden von Sachmitteln
- die wissenschaftliche Zusammenarbeit fachlich ausgewiesener Vereinsmitglieder mit der wissenschaftlichen Leitung des Rathgen-Forschungslabors
- die Herausgabe von Publikationen, in denen alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Rathgen-Forschungslabors, gleich, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, zeitnah veröffentlicht werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Tod
 - oder Ausschluss.
- (5) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies auf schriftlichem Wege verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Anträge über

- die Abwahl des Vorstandes
- die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
- die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden
- dem/der Zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Direktor/in des Rathgen-Forschungslabors oder dem Vertreter im Amt (mit beratender Stimme)
- sowie bis zu drei Beisitzern (mit beratender Stimme).

Weitere Mitarbeiter des Rathgen-Forschungslabors und Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB; der Verein wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden.

§ 8 Beirat

(1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in allen forschungsrelevanten und museumsfachlichen Angelegenheiten. In ihn werden Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Vertreter aus Forschungsinstitutionen verschiedener Fachrichtungen berufen.

(3) Der Beirat hat ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.

(4) Die vorzeitige Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet.

§ 9 Erwerb und Veräußerung von Geräten und Materialien

(1) Geräte und Materialien für das Rathgen-Forschungslabor erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Direktors des Rathgen-Forschungslabors. Verpflichtet der Erwerb den Verein für die Zeit nach dem Erwerb, bedarf es außerdem der Zustimmung der Generalverwaltung der Staatlichen Museen zu Berlin.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres bietet der Vorstand im die Laufe des Jahres erworbenen Gegenstände der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum unentgeltlichen Eigentumserwerb mit der Auflage an, dass die Gegenstände dem Rathgen-Forschungslabor zur Erfüllung seiner Aufgaben verbleiben.

(3) die Veräußerung von Gegenständen bedarf, soweit und solange diese im Eigentum des Vereins stehen, eines Beschlusses des Vorstands.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Die Geschäftsführung ist nach einem Wirtschaftsplan auszurichten.

(3) Der Vorstand hat bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.